

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung
der Gemeinde Idstedt am 20. November 2013, um 19:30 Uhr,
in der Gaststätte „Zur Alten Schule“ in Idstedt

Anwesend sind:

Bürgermeister	Edgar Petersen
1.stv.Bürgermeister	Horst Marxsen
2.stv.Bürgermeister	Volker Vahlendick
Gemeindevertreter/in	Ulrich Bartholmei
	Volker Marxsen
	Jürgen Paulsen
	Peter Voß
	Markus Behmer
	Jan Christian Jöhnk
	Angelika Polzien
	Benjamin Roth

Ferner anwesend:

vom Amt Südangeln: Brunhilde Strauß als Protokollführerin

weiterhin anwesend: 6 Gäste

Beginn der Sitzung: 19:30 Uhr

Ende der Sitzung: 22:00 Uhr

TOP 1

Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Edgar Petersen eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung und begrüßt die Protokollführerin Brunhilde Strauß vom Amt Südangeln sowie die weiteren Gäste.

Er stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einladung, die Anwesenheit und die Beschlussfähigkeit fest.

Auf Antrag von Bürgermeister Petersen wird die Tagesordnung wie nachstehend ergänzt:

Neuer TOP 16: Beratung und Beschlussfassung über eine neue Geschäftsordnung
Der Tagesordnungspunkte „Verschiedenes“ und „Bau- und Grundstücksangelegenheiten“ verschieben sich entsprechend.

Zu TOP 18 wird beantragt, die Öffentlichkeit von der Beratung und Beschlussfassung auszuschließen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Einwohnerfragestunde
3. Bericht des Bürgermeisters
4. Berichte der Ausschussvorsitzenden
5. Beratung und Beschlussfassung über den 1. Nachtragshaushalt 2013

6. Beratung und Beschlussfassung über den Haushalt 2014 (Haushaltssatzung und Haushaltsplan mit Investitionsprogramm bis 2017)
7. Beratung und Beschlussfassung über die Satzung über die Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Idstedt
8. Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben gem. § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO)
9. Beratung und Beschlussfassung über die Wiederherstellung des Wanderweges am Idstedter See
10. Beratung und Beschlussfassung über die Erneuerung des Daches Nebengebäude „Zur Alten Schule“
11. Beratung über die Verlängerung des Gehweges „Röhmker Weg“ / „Nordheider Ring“
12. Beratung über die Gewährleistung der Verschleißdecke B-Gebiet „Röhmker Weg“ 3/2/1
13. Beratung über die Einstellung eines Gemeindearbeiters
14. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe des Winterdienstes
15. Beratung und Berichterstattung über die Arbeit der Gemeindevertretung der letzten fünf Jahre und für die neue Legislaturperiode
16. Beratung und Beschlussfassung über eine neue Geschäftsordnung
17. Verschiedenes
18. Bau- und Grundstücksangelegenheiten

Abstimmungsergebnis: 13 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen.

TOP 2

Einwohnerfragestunde

Von den anwesenden Einwohnern werden keine Fragen gestellt.

TOP 3

Bericht des Bürgermeisters

Wahrgenommene Termine

- 19.09. Amtsausschuss-Sitzung
- 22.09. Bundestagswahl
- 27.09. Besuch einer Einwohnerin anl. 104. GebTag (Horst)
- 08.10. Teilnahme an Personalausschuss-Sitzung in Amtsverwaltung
- 14.10. Gespräch im Ministerium in Kiel Landesplanung wegen Konversionsflächen und B-Gebiet-Erweiterung
- Besuch einer Einwohnerin anl. des 90jähr GebTag (Horst)
- 16.10. Endabnahme Straßenausbau Röhmke
- 17.10. Haushaltsvorbesprechung in der Verwaltung mit Finanzausschuss-Vorsitzenden
- 1. Hauptausschuss-Sitzung im Amt
- 18.10. Besuch anl. Goldene Hochzeit
- 24.10. Finanzausschuss Amt
- 28.10. Orkan „Christian“ (FFW), besonderer Dank an die FFW
- 29.10. Vortrag Prof Jahnke, Uni Flensburg, Bildung im Amt Südangeln
- 30.10., Kaufvertrag neu vermessenes Grundstück
- 02.11. Besuch eines Einwohners 80jähr. GebTag
- Teilnahme am Feuerwehrfest
- 04.11. Treffen der Bgm, der Amtswehrführung und Leitung der Jugendfeuerwehr im Bereich Böklund wegen Unterbringung der Jugendfeuerwehr
- 06.11. Finanzausschuss-Sitzung Gemeinde
- 07.11. Amtsausschuss-Sitzung
- 11.11. Bauausschuss-Sitzung Gemeinde

- 12.11. Teilnahme an der Besprechung des Lipki-Ausschusses in Jübek
- 13.11. Tagung bei den Stadtwerken in Schleswig
Kulturkreis Jahreskalender 2014
- 14.11. Hauptausschuss-Sitzung Schulverband
- 15.11. Erneute Begehung Asphaltierung B-Gebiet
- 17.11. Kranzniederlegung Volkstrauertag
- 19.11. Mitgliederversammlung SHGT in Silberstedt

Anstehende Termine

- 22.11. Delegiertentagung SHGT in Nortorf
- 23.11 – 01.12. Urlaub
- 26.11. Mitgliederversammlung Förderverein Rantum/Weesby
- 27.11. Schulverbandssitzung
- 29.11. Aufstellen des Weihnachtsbaumes
- 30.11. Weihnachtsfeier Nikolaus –Club
- 04.12. Mitgliederversammlung SUV Süd
- 05.12. Bgm-Gespräch beim Landrat
- 06.12. Weihnachtsfeier DRK
- 11.12. Besuch einer Einwohnerin 91.jähr GebTag

Weiter teilt Bürgermeister Petersen mit, dass

- vom Dansk Sundhedstjeneste der Dank für die Bezuschussung 2013 und eine erneute Beantragung auf Bezuschussung für 2014 eingegangen ist,
- die vertragliche Abwicklung des Baugrundstückes Mast wegen des Bodenaustausches abgerechnet worden ist.

TOP 4

Berichte der Ausschussvorsitzenden

Der Vorsitzende des Finanz- und Wirtschaftsausschusses teilt mit, dass der Ausschuss am 6.11.2013 getagt hat. Die dort behandelten Themen sind Gegenstand der heutigen Tagesordnung.

Ausschussvorsitzender Volker Marxsen teilt mit, dass der Bau- und Umweltausschuss am 11. November getagt hat. Die behandelten Themen sind Gegenstand der heutigen Tagesordnung.

Der Jugend-, Senioren- und Kulturausschuss hat nicht getagt. Die Vorsitzende Angelika Polzien teilt mit, dass das Sommerfest am 12.7.2014 stattfindet. Für den 4.12., 19:30 Uhr, ist eine Ausschusssitzung geplant.

Jürgen Paulsen berichtet von der Sitzung des Kindergartenausschusses am 11.11.2013

- Auslastung der Kindertagesstätte
- Wunsch nach ständiger Vertretungskraft U-3
- verlängerten Öffnungszeiten bis 15:00 Uhr
- Neugestaltung Eingangsbereich, Barrierefreiheit, Spielplatz, Eingang, Pforte
- Beitragserhöhung U-3 Kinder- und U-3 Kinder-Betreuungszeiten

TOP 5

Beratung und Beschlussfassung über den 1. Nachtragshaushalt 2013

Der Vorsitzende des Finanzausschusses Jürgen Paulsen gibt Erläuterungen zum 1.Nachtragshaushalt 2013.

Beschluss:

Auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschuss beschließt die Gemeindevertretung den 1. Nachtragshaushaltsplan und folgende Festsetzungen der 1. Nachtragshaushalts-satzung 2013:

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben

- im Verwaltungshaushalt erhöht sich um 55.200,00 € auf 988.300,00 €.

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben

- im Vermögenshaushalt erhöht sich um 5.800,00 € auf 548.400,00 €.

Der Gesamtbetrag der Kredite, der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen und der Höchstbetrag der Kassenkredite bleiben unverändert bei 0,00 €.

Die Hebesätze der Realsteuern werden nicht geändert.

Die Bestimmungen des § 4 der Haushaltssatzung der Gemeinde Idstedt gemäß Beschluss vom 21.11.2012 bleiben unverändert bestehen.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen.

Gemeindevertreter Horst Marxsen bittet um Überprüfung der Steuerberatungskosten. Er sieht hier Einsparmöglichkeiten.

TOP 6

Beratung und Beschlussfassung über den Haushalt 2014 (Haushaltssatzung und Haushaltsplan mit Investitionsprogramm bis 2017

Finanzausschussvorsitzender Jürgen Paulsen gibt Erläuterungen zum Haushalt 2014 und berichtet von der Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses am 6.11.2013.

Beschluss:

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, den Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2014 zu beschließen:

1. die Haushaltssatzung mit der Festsetzung

- | | | |
|----|---|----------------|
| a) | des Gesamtrages
der Einnahmen und Ausgaben im
Verwaltungshaushalt auf | 1.056.400,00 € |
| | des Gesamtrages
der Einnahmen und Ausgaben im
Vermögenshaushalt auf | 179.800,00 € |
| b) | des Gesamtrages | |
| | - der Kredite auf | 0 € |
| | - der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 € |
| | - der Kassenkredite auf | 0 € |
| c) | der Hebesätze | |
| | - Grundsteuer A | 310 % |
| | - Grundsteuer B | 310 % |
| | - Gewerbesteuer | 350 % |
| d) | die Gesamtzahl der im Stellenplan
ausgewiesenen Stellen. | |

2. das Investitionsprogramm bis 2017.

Gemeindevertreter Voß erwähnt ebenfalls die hohen Steuerberatungskosten und bittet um Überprüfung. Weiterhin regt er an, die Hebesätze Grundsteuer A und Gewerbesteuer bereits 2014 zu erhöhen.

Bürgermeister Petersen wird dieses auf die nächste Tagesordnung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses zur Beratung mit aufnehmen.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen.

TOP 7

Beratung und Beschlussfassung über die Satzung über die Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Idstedt

Den Mitgliedern der Gemeindevertretung liegt der Entwurf einer Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Idstedt vor. Der Bürgermeister erläutert die Änderungen. Fragen werden nicht gestellt.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die im Entwurf vorgelegte Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Idstedt. Diese ist als Anlage 2 beigelegt.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen.

TOP 8

Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben gem. § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO)

Sachverhalt

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Unabweisbar sind Ausgaben auch dann, wenn ein Aufschub der Ausgabe besonders unwirtschaftlich wäre. Sie dürfen nur geleistet werden, wenn die Gemeindevertretung zugestimmt hat. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann die Zustimmung bei **unerheblichen** über- und außerplanmäßigen Ausgaben erteilen (Haushaltsüberschreitung unter **9.300,00 EUR** lt. § 4 der Haushaltssatzung). Für Ausgaben, die im Einzelfall (je Rechnung) über diesen Betrag liegen, ist eine Genehmigung durch die Gemeindevertretung erforderlich.

Folgende Haushaltsüberschreitungen, die in der Zeit vom 06.09.2013 bis 08.11.2013 angefallen sind, bedürfen der Genehmigung der Gemeindevertretung:

HH-stelle	Bezeichnung	Empfänger	HHansatz/ HHrest Euro	Anordnungs- betrag/ genehmigungs- pflichtige überplanmäßige Ausgabe Euro
16- 8800. 5000	Unterhaltung der Grundstücke, (hier: Asphaltierung Parkplatz „Alte Schule“)	Hoff Tiefbau GmbH & Co.KG	5.000,00 8.206,70	19.562,68

16-9000.8100	Gewerbesteuerumlage	Kreis Schleswig-Flensburg	15.800,00	10.068,00
--------------	---------------------	---------------------------	-----------	-----------

Es bedarf keiner Genehmigung bei über- und außerplanmäßigen Zuführungen des Verwaltungshaushaltes an den Vermögenshaushalt. Dies gilt ebenso für den Sollüberschuss und die Zuführungen von der Gebührenaussgleichsrücklage an die kostenrechnenden Einrichtungen.

Die Deckung ist gewährleistet.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung genehmigt die in der Zeit vom 06.09.2013 bis 08.11.2013 angefallenen überplanmäßigen Ausgaben.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen.

TOP 9

Beratung und Beschlussfassung über die Wiederherstellung des Wanderweges am Idstedter See

Der Vorsitzende des Bau- und Umweltausschusses, Volker Marxsen, teilt mit, dass der Wanderweg nicht genutzt werden kann. Der Wanderweg wird vorübergehend gesperrt. Schilder werden aufgestellt. Die Holzfällarbeiten der Pappeln sind in Auftrag gegeben. Nach Abschluss der Arbeiten wird eine Begehung durch die Bauausschussmitglieder erfolgen, um den tatsächlichen Wiederherstellungsaufwand festzustellen. Die Angelegenheit wird zur weiteren Beratung an den Bau- und Umweltausschuss zurückgegeben.

TOP 10

Beratung und Beschlussfassung über die Erneuerung des Daches Nebengebäude „Zur Alten Schule“

Das Dach vom Nebengebäude ist noch mit Eternit-Platten gedeckt. Es sind Risse bzw. Undichtigkeiten vorhanden. Für die durchzuführenden Dachdecker- und Klempnerarbeiten liegen zwei Angebote vor.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt den Auftrag zur Durchführung der Dachsanierungsarbeiten am Nebengebäude „Zur Alten Schule“ gem. Angebot vom 14.10.2013 über 13.960,10 € incl. MwSt. zzgl. Erstellung Traufengesims, welches mit dem Bürgermeister abzustimmen ist, an die Fa. Ebsen & Böttcher, Dannewerk, zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen.

TOP 11

Beratung über die Verlängerung des Gehweges „Röhmker Weg“ / „Nordheider Ring“

Bauausschussvorsitzender Volker Marxsen teilt mit, dass der Bauausschuss sich bereits seit längerem mit diesem Thema befasst hat. Vom Ing.Büro Ivers wurde mitgeteilt, dass es verkehrstechnisch problematisch ist, durch den abgesenkten Gehweg zwar ein Sicherheitsgefühl für Fußgänger zu erreichen, sich aber auch fahrtechnisch evtl. höhere Geschwindigkeiten für Fahrzeuge durch Überfahren (Schneiden) des Gehweges ergeben

können. Für die Verlängerung des Gehweges sind Kosten in Höhe von ca. 10.000 € veranschlagt. Hinzu kämen noch die Kosten für die Ingenieur-Leistungen.

Beschluss:

Auf Empfehlung des Bauausschusses beschließt die Gemeindevertretung, eine erneute Planung über die Verlängerung des Gehweges „Röhmker Weg“ / „Nordheider Ring“ an das Ingenieur Büro Ivers, Husum, zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: 2 Ja-Stimmen, 7 Nein-Stimmen, 2 Stimmenthaltungen.

Das Thema wird nicht weiter verfolgt.

TOP 12

Beratung über die Gewährleistung der Verschleißdecke B-Gebiet „Röhmker Weg 3/2/1

Am 15.11.2013 fand die erneute Abnahme der Mängelbeseitigungsleistungen im B-Plan 3, 2.BA statt. Hieran haben Bürgermeister Petersen, Bauausschussvorsitzender Volker Marxsen, Herr Woltering vom Ing.Büro Ivers und von Fa. Tiefbau Davids, Herr Hillebrenner, teilgenommen.

Beschluss:

Die Asphaltoberfläche wurde an einigen Stellen aufgrund der Offenporigkeit bemängelt. Diese Mängel sind weitestgehend behoben und es ist eine planmäßige Straße. Die entstandenen Auffälligkeiten werden erfahrungsgemäß durch die Benutzung verschwinden. Die tlw. zu hoch eingebauten Asphaltträger wurden abgeschragt. Die Übergabe der Straße an den Schwarzdeckenunterhaltungsverband kann erfolgen.

Abstimmungsergebnis: 9 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 2 Stimmenthaltungen.

TOP 13

Beratung über die Einstellung eines Gemeindearbeiters

Gemeindevertreter Volker Marxsen teilt mit, dass dieser TOP auch im Bauausschuss beraten worden ist. Informationen sollten vom Bürgermeister und dem bürgerl. Mitglied des Bauausschusses erarbeitet werden.

Bürgermeister Petersen teilt mit, dass im Bauhof des Amtes Südangeln 3 Mitarbeiter beschäftigt sind. Es wird ein Stundenlohn von 43,00 € abgerechnet. Der Vertrag mit der Neuen Arbeit Nord ist bis einschl. 2014 geschlossen. Hier wird ein Stundenlohn von 19,00 € zzgl. Maschinenstunden abgerechnet.

Der Bürgermeister gibt zu bedenken, dass bei Einstellung eines Gemeindearbeiters für die Gemeinde Idstedt, ein Arbeitsplatz im Bauhof gefährdet ist. Zusätzliche Personalkosten in Höhe von ca. 37.543 € und Anschaffungskosten für Maschinen und Geräte würden zudem entstehen. Zuschüsse von Seiten des Arbeitsamtes werden nicht bedingt gewährt.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, über den Bauausschuss bzw. Finanzausschuss weitere Informationen und Berechnungen einzuholen. Danach wird sich die Gemeindevertretung erneut mit dem Thema befassen.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen.

TOP 14

Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe des Winterdienstes

In den vergangenen Jahren wurde der Winterdienst von Albert Erichsen durchgeführt. Für die Bereitstellung werden 1.500 € gezahlt. Einsätze werden nach Stunden abgerechnet.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Idstedt beschließt auf Empfehlung des Bau- und Umweltausschusses, den Auftrag für die Durchführung des Winterdienstes an Albert Erichsen zu den bisherigen Konditionen zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen.

TOP 15

Beratung und Berichterstattung über die Arbeit der Gemeindevertretung der letzten fünf Jahre und für die neue Legislaturperiode

Bürgermeister Petersen gibt das Wort an Gemeindevertreter Peter Voß.

Gemeindevertreter Voß teilt mit, dass sich sein Bericht eigentlich erübrigt hat, aufgrund der verspäteten Ansiedlung des Tagesordnungspunktes.

Weitere Wortmeldungen werden nicht gewünscht.

TOP 16

Beratung und Beschlussfassung über eine neue Geschäftsordnung

Die im Entwurf vorliegende Geschäftsordnung ist bereits auf der letzten Sitzung am 27.10.2013 beraten worden.

Die gemäß Gemeindevertreter Voß beantragte Ergänzung des § 12 der Geschäftsordnung „Worterteilung“ wurde geprüft.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die im Entwurf am 18.9.2013 vorgelegte neue Geschäftsordnung (Anlage 1). Die Ergänzung wird nicht aufgenommen.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen.

TOP 17

Verschiedenes

Gemeindevertreter Roth spricht die Terminabstimmung mit dem Nikolausclub und dem Kulturkreis an. Eine kontroverse Diskussion über die Bekanntgabe des Termins findet statt.

Gemeindevertreter Behmer berichtet von einer Anfrage für den Bau eines Radweges von Idstedt nach Neuberend sowie die Planung, einen Fahrradweg in Röhmkke mit ausbauen zu lassen.

Bürgermeister Petersen teilt mit, dass für die Baumaßnahmen keine Zuschüsse gewährt werden und somit eine Finanzierung für die Gemeinde nicht möglich ist.

Die Gemeindevertretung Idstedt ist sich einig, vor dem weiteren Verlauf der Tagesordnung die Öffentlichkeit auszuschließen.

Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 1 Stimmenthaltung.

Siehe gesondertes Protokoll über den nichtöffentlichen Teil

Nach Beendigung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung stellt Bürgermeister Edgar Petersen die Öffentlichkeit wieder her. Es sind keine Zuhörer mehr anwesend. Die Beschlüsse werden nicht bekanntgegeben.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt Bürgermeister Edgar Petersen die Sitzung um 22:00 Uhr.

gez. Edgar Petersen
Bürgermeister

gez. Brunhilde Strauß
Protokollführerin

Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Idstedt

Die Gemeindevertretung Idstedt hat aufgrund des § 34 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -) in der Fassung vom 28. Februar 2003, GVOBl. 2003, S. 57, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.02.2013, GVOBl. S. 72, mit Beschluss vom

die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

I. Bürgermeister/in und Fraktionen

§ 1

Bürgermeister/in

Der / die Bürgermeister/in eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Gemeindevertretung. Er / sie hat ihre Würde und ihre Rechte zu wahren sowie ihre Arbeit zu fördern. In den Sitzungen handhabt er / sie die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Er / sie repräsentiert die Gemeinde bei öffentlichen Anlässen. Der / die Bürgermeister/in hat diese Aufgaben gerecht und unparteiisch wahrzunehmen.

§ 2

Fraktionen

- (1) Die Fraktionen teilen zu Beginn der konstituierenden Sitzung dem/ der Leiter/in der Versammlung die Namen der Fraktionsmitglieder, des/der Vorsitzenden und seines/ihrer Stellvertreter/innen schriftlich oder zu Protokoll mit. Der / die Fraktionsvorsitzende gibt die Erklärungen für seine Fraktion ab.
- (2) Änderungen in der Zusammensetzung und Leitung der Fraktionen sind dem / der Bürgermeister/in unverzüglich schriftlich oder zur Niederschrift anzuzeigen.

II. Tagesordnung und Teilnahme

§ 3

Tagesordnung

- (1) Der / die Bürgermeister/in beruft die Sitzung der Gemeindevertretung ein.
Der / die Bürgermeister/in setzt die Tagesordnung unter Berücksichtigung der vorliegenden Anträge der Fraktionen, der Ausschüsse oder eines Drittels der gesetzlichen Mitglieder fest, die mit der Einladung bekannt zu geben ist.
Die Tagesordnung muss über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluss geben. Soweit diese nach der Geschäftsordnung in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, ist in der Tagesordnung darauf hinzuweisen, zu welchen Beratungspunkten voraussichtlich beantragt wird, die Öffentlichkeit von der Beratung und Beschlussfassung auszuschließen.
Sollen Satzungen, Verordnungen, Tarife und Verträge beraten bzw. beschlossen werden, sind diese als Entwürfe vollständig oder auszugsweise der Einladung beizufügen bzw. unverzüglich nachzureichen.
- (2) Die örtliche Presse (Schleswiger Nachrichten) ist zu allen öffentlichen Sitzungen einzuladen.

- (3) Zu Beginn der Tagesordnung kann die Gemeindevertretung mit Zustimmung einer Mehrheit von 2/3 ihrer gesetzlichen Mitgliederzahl die Tagesordnung um dringende Angelegenheiten erweitern. Beratungspunkte von der Tagesordnung abzusetzen oder die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern, wird durch Mehrheitsbeschluss entschieden.

§ 4

Teilnahme

Wer aus wichtigem Grund an einer Sitzung nicht teilnehmen kann oder eine Sitzung vorzeitig verlassen will, hat das dem / der Bürgermeister/in möglichst frühzeitig mitzuteilen.

III. Öffentlichkeit der Sitzungen

§ 5

Öffentlichkeit der Sitzungen, Ausschluss der Öffentlichkeit

Für die Öffentlichkeit der Sitzung und den Ausschluss der Öffentlichkeit gilt § 35 GO.

IV. Einwohnerfragestunde, Anregungen und Beschwerden, Anfragen

§ 6

Einwohnerfragestunde

- (1) In der Sitzung der Gemeindevertretung wird für Einwohner/innen eine Einwohnerfragestunde eingerichtet. Für die Behandlung dieses Tagesordnungspunktes gilt folgender Ablauf:
- a) Der / die Bürgermeister/in informiert die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der anstehenden Tagesordnungspunkte.
 - b) Nach der Information können zu den Beratungsgegenständen Fragen gestellt sowie Vorschläge und Anregungen unterbreitet werden. Zu Tagesordnungspunkten, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, sind Fragen unzulässig.
 - c) Im Anschluss daran wird zusätzlich die Möglichkeit eingeräumt, zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, die keine Tagesordnungspunkte betreffen, Fragen zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.
- (2) Der für die Einwohnerfragestunde zur Verfügung stehende Zeitraum sollte insgesamt 30 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Alle Fragen, Vorschläge und Anregungen müssen kurz und sachlich sein. In der Sitzung nicht beantwortete Fragen sind spätestens in der folgenden Sitzung der Gemeindevertretung zu beantworten.

§ 7

Anregungen und Beschwerden

Einwohner/innen haben das Recht, sich schriftlich oder zur Niederschrift mit Anregungen und Beschwerden an die Gemeindevertretung zu wenden.

Antragsteller/innen sind über die Stellungnahme der Gemeindevertretung möglichst innerhalb von 2 Monaten zu unterrichten. Ansonsten ist ein Zwischenbescheid zu erteilen.

§ 8 Anfragen

- (1) Jede/r Gemeindevertreter/in und jede Fraktion haben das Recht, von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister über gemeindliche Selbstverwaltungsangelegenheiten Auskunft zu verlangen. Anfragen sind schriftlich, kurz und sachlich abzufassen.
- (2) Die Anfragen müssen spätestens in der nächstfolgenden Sitzung mündlich beantwortet werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Sitzung beim Bürgermeister eingegangen sind. In eine Erörterung der Angelegenheit wird nicht eingetreten.

V. Beratung und Beschlussfassung

§ 9 Anträge

- (1) Anträge von 1/3 der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter/innen, der Ausschüsse und der Fraktionen sind bei dem / der Bürgermeister/in einzureichen und von diesem / dieser auf die Tagesordnung der nächsten Gemeindevertreterversammlung zu setzen.
Die Anträge sind schriftlich in kurzer, klarer Form abzufassen und zu begründen.
- (2) Anträge, die Ausgaben verursachen oder vorgesehene Einnahmen mindern, müssen zugleich Deckungsvorschläge enthalten.

§ 10

Sitzungsablauf

Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

- a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- b) Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- c) Änderungsanträge (§ 3 Abs. 3)
- d) Einwohnerfragestunde (§ 6)
- e) Abwicklung der Tagesordnungspunkte
- f) Schließung der Sitzung

§ 11

Unterbrechung und Vertagung

- (1) Der / die Bürgermeister/in kann die Sitzung unterbrechen. Auf Antrag von 1/3 der anwesenden Mitglieder oder einer Fraktion muss er / sie sie unterbrechen. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (2) Die Gemeindevertretung kann
 - a) die Beratung oder Entscheidung über Tagesordnungspunkte einem Ausschuss übertragen.
 - b) die Beratung über einzelne Punkte der Tagesordnung vertagen oder

- c) Tagesordnungspunkte durch eine Entscheidung in der Sache abschließen.
- (3) Über Anträge nach Abs. 2 ist sofort abzustimmen. Der Schlussantrag geht bei der Abstimmung dem Verweisungs-, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird ein Antrag gestellt, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.
- (4) Jeder / jede Antragsteller/in kann bei demselben Punkt der Tagesordnung nur einen Verweisungs-, einen Vertagungs- oder Schlussantrag stellen.
- (5) Nach 23.00 Uhr sollten keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen werden. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Die restlichen Punkte sind in der nächstfolgenden Gemeindevertretersitzung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 12

Worterteilung

- (1) Gemeindevertreter/innen, Verwaltungsvertreter/innen und Sachverständige, die zur Sache sprechen wollen, haben sich bei dem / der Bürgermeister/in durch Handzeichen zu Wort zu melden.
- (2) Der / die Bürgermeister/in erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung der Redeberechtigten hiervon abgewichen wird.
- (3) Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein/e Sprecher/in unterbrochen werden.

§ 13

Ablauf der Abstimmung

- (1) Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen ist vor der Abstimmung der Antrag zu verlesen. Der / die Bürgermeister/in stellt die Anzahl der Mitglieder fest, die
- a) dem Antrag zustimmen,
 - b) den Antrag ablehnen oder
 - c) sich der Stimme enthalten.
- Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, so muss die Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.
- (2) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den abgestimmt, der von dem Antrag am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen haben diese den Vorrang. In Zweifelsfällen entscheidet der / die Bürgermeister/in.
- (3) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen.
Über die Vorlage bzw. den Antrag ist alsdann insgesamt zu beschließen.
- (4) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen erledigt werden.

§ 14

Wahlen

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen wird aus der Mitte der Vertretung ein aus mindestens 3 Personen bestehender Wahlausschuss gebildet:

Dem Wahlausschuss sollte mindestens ein Mitglied jeder politischen Gruppierung angehören.

- (2) Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen sind für die Stimmzettel und Lose äußerlich gleiche Zettel zu verwenden.
- (3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass der / die zu wählende/n Bewerber/innen angekreuzt werden kann / können. Für die Stimmabgabe ist einheitlich ein hierfür zur Verfügung zu stellendes Schreibgerät zu verwenden. Dabei ist sicherzustellen, dass die Stimmabgabe unbeobachtet erfolgt. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung oder fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.
- (4) Der / die Vorsitzende gibt das Ergebnis der Wahl bekannt.

VI. Ordnung in den Sitzungen

§ 15

Ruf zur Sache, Ordnungsruf und Wortentzug

- (1) Der / die Bürgermeister/in kann Redner/innen, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
- (2) Gemeindevertreter/innen, die nach § 42 GO unter Nennung des Namens zur Ordnung gerufen werden, können binnen 1 Woche einen schriftlich zu begründenden Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.
- (3) Dem Redner/der Rednerin kann nach zweimaligem Ordnungsruf vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin zum gesprochenen Tagesordnungspunkt das Wort entzogen und nach dreimaligem Ordnungsruf vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin von der Sitzung ausgeschlossen werden.

VII. Sitzungsniederschrift

§ 16

Protokollführer/in

- (1) Die Gemeindevertretung beruft für ihre Sitzungen einen / eine Protokollführer/in sowie einen / eine Stellvertreter/in, sofern die Protokollführung nicht durch das Amt wahrgenommen wird.
- (2) Der / die Protokollführer/in fertigt für jede Sitzung eine Niederschrift an. Er / sie unterstützt den / die Bürgermeister/in in der Sitzungsleitung.

§ 17

Inhalt der Sitzungsniederschrift

- (1) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
 - a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung
 - b) Namen der Teilnehmer/innen
 - c) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
 - d) Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - e) Eingaben und Anfragen

- f) die Tagesordnung
 - g) den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse und
 - h) das Ergebnis der Abstimmungen
 - i) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung
 - j) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit
- (2) Über die Beratung und Beschlussfassung zu nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten ist eine gesonderte Anlage zu fertigen, die der Niederschrift beizufügen ist. Personenbezogene Angaben sind nur aufzunehmen, wenn sie für die Durchführung des Beschlusses zwingend erforderlich sind. Diese Anlage ist im Kopf deutlich sichtbar als "Vertraulich - nicht für die Öffentlichkeit bestimmt!" zu kennzeichnen.
- (3) Die Sitzungsniederschrift ist innerhalb von 30 Tagen zu fertigen, jedoch spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung den Mitgliedern der Gemeindevertretung, den Ausschussvorsitzenden, die nicht Mitglieder der Gemeindevertretung sind, sowie auf Wunsch den Ausschussmitgliedern, die nicht Mitglied der Gemeindevertretung sind, zuzuleiten.
- Ausschussprotokolle, soweit sie für die Abwicklung der Tagesordnung wichtig sind, sind vor der Sitzung der Gemeindevertretung vorzulegen.
- (4) Einwendungen gegen die Niederschrift sind innerhalb einer Woche nach Zugang der Niederschrift schriftlich über das Amt beim Bürgermeister einzureichen. Einwendungen gegen die Niederschrift liegen vor, wenn Mindestbestandteile fehlen, fehlerhaft dargestellt sind oder der geschilderte Verlauf der Beratungen anders gewesen ist. Wird eine Änderung der Niederschrift verlangt, so nimmt der / die Vorsitzende den Änderungsantrag als Beratungspunkt auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung.
- (5) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist den Einwohnern / Einwohnerinnen zu gestatten.
- Sie stehen im Internetportal des Amtes Südangeln unter www.amt-suedangeln.de zur Verfügung.

VIII. Ausschüsse

§ 18 Ausschüsse

Diese Geschäftsordnung gilt mit folgenden Abweichungen auch für die Ausschüsse:

- a) Die Ausschüsse werden von den Ausschussvorsitzenden einberufen. Termin und Tagesordnung sind dem / der Bürgermeister/in rechtzeitig mitzuteilen.
- b) Den nicht den Ausschüssen angehörenden Mitgliedern der Gemeindevertretung ist eine Einladung zu übersenden.
- c) Anträge sind über den / die Bürgermeister/in bei dem / der Ausschussvorsitzenden einzureichen und von diesem / dieser auf die Tagesordnung der nächsten Ausschusssitzung zu setzen.
- d) Werden Anträge von der Gemeindevertretung oder dem / der Bürgermeister/in an mehrere Ausschüsse überwiesen, so ist ein Ausschuss als federführend zu bestimmen.

IX. Mitteilungs- und Beteiligungspflichten

§ 19 Mitteilungspflicht der Gemeindevertreter

- (1) Sofern es für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann, teilen die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse dem / der Bürgermeister/in innerhalb eines Monats nach der konstituierenden Sitzung mit, welchen Beruf sie ausüben. Darüber hinaus sind weitere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen.
- (2) Für nachrückende Gemeindevertreter/innen oder bürgerliche Ausschussmitglieder gilt Abs. 1 mit der Maßgabe, dass die Angaben innerhalb eines Monats nach Annahme des Mandats mitzuteilen sind.
- (3) Der / die Bürgermeister/in gibt die Angaben in einer öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung bekannt.

X. Beteiligungspflicht

§ 20

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gemäß § 47 f GO erfolgt jeweils projektbezogen durch den Bürgermeister.

XI. Datenschutz

§ 21

Grundsatz

Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangt, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.

Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person. Hierzu zählen auch Daten, die alleine oder in Kombination mit anderen Daten eine Zuordnung zu einer bestimmbar natürlichen Person ermöglichen.

Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten.

Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

§ 22

Datenverarbeitung

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z. B. Familienangehörige, Besucher, Parteifreunde, Nachbarn etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist der/dem Bürgermeister/in auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.

Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an die/den Stellvertreter/in, ist nicht zulässig. Dieses gilt auch gegenüber Mitgliedern der eigenen Partei bzw. Fraktion, die nicht aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung oder dem jeweiligen zuständigen Ausschuss Zugang zu den vertraulichen Unterlagen erhalten.

- (2) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sind bei einem Auskunftersuchen eines Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, der/dem Bürgermeister/in auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen.
- (3) Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.

Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist.

Alle weiteren vertraulichen Unterlagen sind spätestens 5 Jahre nach Abschluss der Beratungen, bei einem Ausscheiden aus der Gemeindevertretung oder einem Ausschuss sofort, dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen.

Die Unterlagen können auch der Gemeindevertretung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden.

Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber der/dem Bürgermeister/in schriftlich zu bestätigen.

XII. Schlussvorschriften

§ 23

Abweichungen von der Geschäftsordnung

Die Gemeindevertretung kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung beschließen, sofern die Gemeindeordnung nicht qualifizierte Mehrheiten vorschreibt.

§ 24

Auslegung der Geschäftsordnung im Einzelfall

Während einer Sitzung der Gemeindevertretung auftretende Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Gemeindevertretung mit einfacher Mehrheit.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.

Idstedt, den

Edgar Petersen
Bürgermeister

Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Idstedt

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 30 der Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung eines kameraleen Haushaltsplanes der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung-Kameral – GemHVO-Kameral) vom 30.08.2012 (GVOBl. Schl.-H. 2012, S. 670) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Idstedt vom 20.11.2013 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für Stundung, Niederschlagung und Erlass von privatrechtlichen und solchen öffentlich-rechtlichen Ansprüchen, bei denen eine Stundung, eine Niederschlagung und ein Erlass in die Zuständigkeit der Gemeinde Idstedt fällt.
- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung sind auf die auf Gesetz oder Verordnung beruhenden öffentlichen Abgaben nur insoweit anzuwenden, als die hierfür bestehenden besonderen Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

- (1) Eine Stundung ist das befristete Hinausschieben des Fälligkeitstermins für die Erfüllung eines Anspruches. Die Einräumung einer Ratenzahlung kommt einer Stundung gleich.
- (2) Eine Niederschlagung ist die befristete oder unbefristete Zurückstellung der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruches ohne Verzicht auf den Anspruch selbst.
- (3) Ein Erlass ist der teilweise oder völlige Verzicht auf den bestehenden Anspruch.

**§ 3
Stundung von Ansprüchen**

- (1) Eine Stundung ist nur auf Antrag zu gewähren.
- (2) Ansprüche der Gemeinde dürfen ganz oder teilweise gestundet werden, wenn ihre Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Eine erhebliche Härte für den Schuldner ist dann anzunehmen, wenn er sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung in diese geraten würde.
- (3) Bei Gewährung der Stundung ist eine möglichst kurz bemessene Stundungsfrist sowie der Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs festzulegen.
- (4) Wird Stundung durch Einräumung von Ratenzahlungen gewährt, so ist in die entsprechende Verfügungsverfügung eine Bestimmung aufzunehmen, nach der die jeweilige Restforderung sofort fällig wird, wenn die Frist für die Leistung von 2 Raten um mehr als einen Monat überschritten wird.
- (5) Bei Gewährung einer Stundung oder Ratenzahlung kann, soweit es den Umständen nach geboten erscheint, vor der Entscheidung über den Stundungsantrag eine angemessene Sicherheitsleistung von dem Schuldner verlangt werden.

**§ 4
Stundungs- und Verzugszinsen**

- (1) Für gestundete Beträge sind - soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist - Stundungszinsen in Höhe von 0,5 v.H. für jeden vollen Monat zu erheben. Angefangene Monate bleiben außer Ansatz. Der Zinssatz kann je nach Lage des einzelnen Falles herabgesetzt werden, wenn die volle Erhebung die Zahlungsschwierigkeiten verschärfen würde. Bei der Gewährung von Zahlungserleichterungen nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) werden keine Zinsen erhoben.
- (2) Im Falle des Verzugs - Ablauf des Fälligkeits- oder Stundungstermins - sind Verzugszinsen in Höhe von 1 v.H. für jeden angefangenen Monat zu erheben, wenn der Verzugszeitraum 5 Tage übersteigt. Das gilt nicht für Bußgelder nach dem OWiG.
- (3) Die Verzinsung beginnt mit Ablauf des Fälligkeitstages. Sofern ein Fälligkeitstag nicht bestimmt wurde, ist eine Zahlungsfrist von 1 Woche zinsfrei zu lassen. Bei der Berechnung der Zinsen ist der Schuldbetrag auf volle 50 € nach unten abzurunden.
- (4) Stundungs- und Verzugszinsen können nicht gestundet werden.
- (5) Von der Erhebung von Stundungs- und Verzugszinsen kann abgesehen werden, wenn der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt, oder der Zinsanspruch sich auf weniger als 25 € belaufen würde. Weitere Abweichungen von den Absätzen 1 - 4 kann die Gemeindevertretung zulassen.

§ 5 Zuständigkeit für Stundung

- (1) Für die Entscheidung über Stundungsanträge sind zuständig:
 - a) die Leiterin der Finanzabteilung/ der Leiter der Finanzabteilung des Amtes Südangeln bis zum Betrag von 1.500,00 € bis zu 12 Monaten,
 - b) die Amtsdirektorin/ der Amtsdirektor des Amtes Südangeln bis zum Betrag von 2.500,00 € bis zu 12 Monaten,
 - c) die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister bis zum Betrag von 5.000,00 € bis zu 12 Monaten,
 - d) die Gemeindevertretung bei Beträgen von mehr als 5.000,00 € und bei längerer Stundungsfrist.
- (2) Die zuständige Abteilung bei der Amtsverwaltung Südangeln hat die Amtskasse von der erfolgten Stundung eines Anspruchs oder der Gewährung von Ratenzahlungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Der Amtskasse ist je eine Abschrift der Stundungsverfügung und des Tilgungsplanes zuzuleiten.
- (3) Die Berechnung von Stundungs- und Verzugszinsen obliegt der jeweiligen Abteilung. Die Abteilung hat die Zinsrechnung zu erstellen und die entsprechende Anordnung zu fertigen.

§ 6 Niederschlagung von Ansprüchen

- (1) Die Niederschlagung bedarf keines Antrages des Schuldners. Sie ist vielmehr eine innere Verwaltungsmaßnahme.
- (2) Ansprüche der Gemeinde dürfen nur dann niedergeschlagen werden, wenn
 - a) feststeht, dass die Einziehung vorübergehend keinen Erfolg haben wird, oder
 - b) die Kosten der Einziehung in keinem angemessenen Verhältnis zur Höhe des Anspruches stehen.
- (3) Die Niederschlagung von Ansprüchen schließt die durch die Geltendmachung entstandenen Nebenforderungen ein.
- (4) Da durch die Niederschlagung der Anspruch nicht erlischt und die weitere Rechtsverfolgung damit nicht ausgeschlossen wird, ist eine Mitteilung an den Schuldner über die erfolgte Niederschlagung nicht erforderlich. Wird dennoch eine Mitteilung gegeben, so ist darin das Recht vorzubehalten, den Anspruch später erneut geltend zu machen.

§ 7 Zuständigkeit für Niederschlagung

- (1) Für die Entscheidung über die Niederschlagung von Ansprüchen sind zuständig:
 - a) die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister bis zum Betrag von 2.500,00 €,
 - b) die Gemeindevertretung bei Beträgen von mehr als 2.500,00 €.
- (2) Anträge auf Niederschlagung von Ansprüchen sind unter Darstellung des Anspruches selbst und einer kurzen Begründung für die Niederschlagung mit den Aktenvorgängen der nach Abs.1 zuständigen Stelle zur Entscheidung zuzuleiten.

§ 8 Behandlung niedergeschlagener Ansprüche

- (1) Niedergeschlagene Ansprüche der Gemeinde sind in einer von der Amtskasse zu führenden Niederschlagungsliste einzutragen.
- (2) Der niedergeschlagene Betrag ist vom Anordnungssoll in Abgang zu bringen.
- (3) Die Amtskasse hat die wirtschaftlichen Verhältnisse der Schuldner laufend zu überprüfen und darauf zu achten, dass die Ansprüche nicht verjähren. Lassen die anzustellenden Ermittlungen die Einziehung des niedergeschlagenen Anspruchs aussichtsreich erscheinen, so ist die Beitreibung erneut zu versuchen. Das Ergebnis der jeweiligen Ermittlungen ist in der Niederschlagungsliste zu verzeichnen.
- (4) Erscheint die Einziehung eines niedergeschlagenen Anspruchs nach dem Ergebnis der Ermittlung für dauernd ausgeschlossen, ist der Erlass des Anspruchs in die Wege zu leiten.

§ 9 Erlass von Ansprüchen

- (1) Ansprüche des Amtes dürfen nur dann ganz oder teilweise erlassen werden, wenn
 - a) feststeht, dass ein Anspruch dauernd nicht einziehbar ist,
 - b) die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte darstellen würde, oder
 - c) es sich um einen Kleinbetrag von weniger als 25,00 € handelt, es sei denn, dass die Einziehung aus grundsätzlichen Erwägungen geboten ist.
- (2) Eine besondere Härte ist u. a. dann anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruchs zu einer Existenzgefährdung führen würde.
- (3) Der Erlass von Ansprüchen des Amtes schließt die durch die Geltendmachung des Anspruches entstandenen Nebenforderungen ein.
- (4) Erlassene Ansprüche sind vom Anordnungssoll in Abgang zu bringen, wenn sie nicht bereits niedergeschlagen sind.

§ 10 Zuständigkeit für Erlass

- (1) Für die Entscheidung über den Erlass von Ansprüchen ist zuständig:
 - a) die Leiterin der Finanzabteilung/ der Leiter der Finanzabteilung des Amtes Südangeln, wenn es sich um Kleinbeträge nach § 9 Abs. 1, Buchstabe c, handelt.
 - b) die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister bis zum Betrag von 2.500,00 €,
 - c) die Gemeindevertretung bei Beträgen von mehr als 2.500,00 €.

- (2) Anträge auf Erlass von Ansprüchen sind unter Darstellung des Anspruchs selbst und einer kurzen Begründung für den Erlass mit den Aktenvorgängen - bei niedergeschlagenen Forderungen auch mit der Niederschlagungsliste - der nach Abs. 1 zuständigen Stelle zur Entscheidung zuzuleiten.

§ 11
Entscheidung über Rechtsmittel

Über Widersprüche gegen die aufgrund dieser Satzung erlassenen Bescheide entscheidet die Gemeindevertretung.

§12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Idstedt, den 20.11.2013

Edgar Petersen
Bürgermeister

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. ____ vom _____, Seite ____